

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-315/4/88

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Mühlengesetz ge-
ändert wird (Mühlengesetz-
Novelle 1988); Stellungnahme

Bezug:

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftsnummer angeben

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	<u>29. GE 9 88</u>
Datum:	<u>28. APR. 1988</u>
Verteilt	<u>29. April 1988</u> <i>K. Stedler</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. W. H. H.

1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme
des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Mühlengesetz geändert wird
(Mühlengesetz-Novelle 1988), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1988 04 22

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.
Brandlauer

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl.** Verf-315/4/88**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Mühlengesetz geändert
wird (Mühlengesetz-Novelle 1988);
Stellungnahme**Telefon:** 0 42 22 - 536**Durchwahl** 30204**Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.****Bezug:****An das****Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten****Stubenring 1****1011 W I E N**

Zu dem mit do. Schreiben vom 16. März 1988, GZ.
33.530/5-III/11/88, übermittelten Entwurf der Mühlengesetz-
Novelle 1988, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung
Stellung wie folgt:

1. Gemäß § 3 Abs. 3 Mühlengesetz 1981 sind Fremdver-
mahlungen zulässig, wenn sie aus betriebstechnischen
Gründen notwendig werden. Sie bedürfen jedoch der Be-
willigung des Mühlenfonds, wobei die Bewilligung dem
Anlaßfall entsprechend zu befristen und die Höchstmenge
der Fremdvermahlung festzusetzen ist. Gemäß § 3 Abs. 4
Ziffer 2 leg.cit. sind Nachvermahlungen innerhalb dreier
aufeinanderfolgender Monate zulässig; sie sind dem Mühlen-
fonds anzuzeigen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des
§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 leg.cit. dürfen Vermahlungen bzw.
auch Fremdvermahlungen grundsätzlich nur in dem Monat

- 2 -

durchgeführt werden, in dem die Vermahlungsmengen anfallen bzw. auch noch innerhalb dreier aufeinanderfolgender Monate (Nachvermahlungen); später jedoch nicht mehr. Es kann nun in einem Verfahren betreffend die Bewilligung einer Fremdvermahlung auf Grund eines langwierigen Ermittlungsverfahrens der Fall eintreten, daß eine Fremdvermahlung für einen Monat zu bewilligen ist, der schon mehr als drei Monate, gerechnet vom Zeitpunkt der Entscheidung, zurückliegt. In diesem Fall dürfen die Vermahlungsmengen trotz der letztlich erteilten Bewilligung tatsächlich nicht mehr vermahlen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, § 3 Abs. 3 des Mühlengesetzes so abzuändern, daß eine bewilligte Fremdvermahlung auch noch in dem Monat, in dem die Bewilligung erteilt wurde bzw. innerhalb dreier aufeinanderfolgender Monate nach der rechtskräftigen Bewilligungserteilung durchgeführt werden dürfen.

2. Gemäß § 5 Abs. 1a des Entwurfes der Mühlengesetz-Novelle 1988 hat der Mühlenfonds bei der Berechnung der Ablösebeträge die tatsächliche Ausnützung der Vermahlungsmenge in den letzten fünf Jahren vor der Stilllegung zu berücksichtigen. Dem öffentlichen Interesse an der möglichst raschen Verbesserung der Struktur der österreichischen Mühlenwirtschaft ist weiters dadurch Rechnung zu tragen, daß für Ablösebeträge in der Zeit vom 1. Juli 1988 bis 31. Jänner 1989 ein einheitlicher Höchstsatz je Monats- tonne der bescheidmäßigen und in den letzten fünf Jahren vor der Stilllegung vollständig ausgenützten Vermahlungsmenge

- 3 -

bestimmt wird, der sich im Feber 1989 um ein Einundvierzigstel und in der Zeit vom 1. März 1989 bis 30. Juni 1992 in jedem Monat um ein Einundvierzigstel mehr als im Vormonat verringert. Bei nicht vollständiger Ausnützung der Vermahlungsmenge ist für die Berechnung der Ablösebeträge der der tatsächlichen Ausnützung der Vermahlungsmenge entsprechende Teil des Höchstsatzes oder des in Betracht kommenden verringerten Höchstsatzes heranzuziehen.

Um auch in diesem Punkt der schon unter Ziffer 1 dargestellten Problematik gerecht zu werden wird vorgeschlagen, § 5 Abs. 1a des Entwurfe so abzuändern, daß nicht nur die tatsächliche Ausnützung der Vermahlungsmenge in den letzten fünf Jahren vor der Stilllegung berücksichtigt wird, sondern auch die bewilligte Menge einer Fremdvermahlung, die lediglich deshalb nicht ausgenützt werden konnte, weil der Monat, für den die Fremdvermahlung bewilligt worden ist, schon mehr als drei Monate, gerechnet vom Zeitpunkt der rechtskräftig erteilten Bewilligung der Fremdvermahlung zurückliegt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1988 04 22

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Braudkuber